

zurück an:

Gemeinde Möhnesee
Fachbereich Finanzen
z. Hd. Frau Hoffmann-Kalks
Hauptstraße 19
59519 Möhnesee

- Folgende aussagekräftige/prüfbare Anlagen/Belege sind dem Erhebungsbogen beigelegt:

- Belege werden bis zum _____ **unaufgefordert** nachgereicht.

Es handelt sich hierbei um eine Erklärung i. S. v. § 150 AO. Sie sind zur Abgabe dieser Erklärung gem. § 10 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Möhnesee verpflichtet. Im Fall der Nichterteilung oder der nicht rechtzeitigen Erteilung von Auskünften oder der Nichtvorlage bzw. der nicht rechtzeitigen Vorlage von Unterlagen und Nachweisen ist die Gemeinde Möhnesee berechtigt, die zur Beitragsveranlagung erforderlichen Angaben beim zuständigen Finanzamt zu erfragen. Wahlweise kann die Gemeinde Möhnesee auch die zur Berechnung des Messbetrags erforderlichen Umsatzzahlen gem. § 10 Abs. 4 der o.g. Satzung im Schätzwege ermitteln. Verstöße gegen die Anzeige-, Auskunft- und Nachweispflichten können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(Ort / Datum)
